

Antrag

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Rosel Neuhäuser, Petra Pau
und der Fraktion der PDS**

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthalts- befugnis für lange in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer (sog. Altfallregelung)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass lange in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis für die Bundesrepublik Deutschland erhalten können. Mit den gesetzlichen Regelungen sollen die Bundesländer dazu verpflichtet werden, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu schaffen bzw. umzusetzen. Folgende Personen sollen eine Aufenthaltsbefugnis erhalten:

1. a) erwachsene Personen, die sich seit fünf Jahren,
 - b) verheiratete und unverheiratete Eltern und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, die sich seit drei Jahren und
 - c) unbegleitete Minderjährige, die sich seit zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,und zwar in allen drei Fällen (a, b und c) unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Bei Eltern genügt die Erreichung der Aufenthaltsdauer von einem Elternteil.
2. Personen, deren Asylverfahren am 14. Mai 1996 (Datum des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts) bereits gerichtlich anhängig waren und es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch sind.

Des Weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, rechtlich abzusichern, dass die aufgeführten Personen nach Gewährung der Aufenthaltsbefugnis eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Berlin, den 11. November 1999

**Ulla Jelpke
Rosel Neuhäuser
Petra Pau
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Es ist höchste Zeit, dass die Bundesregierung, wie bereits 1998 angekündigt, für eine humanitäre Altfallregelung für lange in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer aktiv wird.

Insbesondere die Kirchen drängen auf eine Regelung und auf die Beachtung humanitärer Grundsätze in der Flüchtlings- und Ausländerpolitik. Bereits am 6. Mai 1998 haben mehrere Organisationen Mindestanforderungen an ein neues Asylrecht formuliert, in denen auch eine Altfallregelung gefordert wird. Darin wird die Forderung gestellt, dass „aus humanitären Gründen eine Altfallregelung für Flüchtlinge (auch solche ohne Status), die länger als fünf Jahre in Deutschland sind (z. B. Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, Restjugoslawien), (zu) erlassen (ist). Ihnen ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.“

Diese Anforderungen werden getragen vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, von der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, dem Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem DGB Bundesvorstand, dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, der Ev. Frauenarbeit in Deutschland, der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Ev. Kirche in der Pfalz, der Ev. Kirche im Rheinland, der Humanistischen Union, dem Interkulturellen Beauftragten der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Pax Christi, Pro Asyl, terres des hommes Deutschland, dem Verband binationaler Familien und Partnerschaften.

Pax Christi äußerte sich bereits nach der Innenministerkonferenz im November 1998 skeptisch gegenüber der Handlungswilligkeit der Bundesregierung. In einem Artikel von Franz-Josef Conraths zu „Asyl- und Migrationspolitik in rot-grünen Zeiten“ (Pax Christi Zeitschrift 1/99) kommentierte er die Vertagung des Themas auf der Konferenz damit, die Folge davon sei, „dass einige Länder, darunter auch rot-grün regierte wie Nordrhein-Westfalen ‚fleißig‘ abschieben. Am Ende kann man sich dann ‚großzügig‘ auf eine Altfallregelung einigen, von der fast kein Flüchtling mehr etwas hat.“

Ein Jahr nach dem Regierungsantritt ist immer noch nichts geschehen. Nach wie vor wird das Thema von einer Innenministerkonferenz zur nächsten verschoben und eine befriedigende Lösung ist nicht in Sicht.

Wir teilen die Auffassung der Rechtsberaterkonferenz, die am 10. August 1999 in einer Presseerklärung feststellte:

„Die Verabschiedung einer ‚Altfallregelung‘ ist eine Maßnahme der praktischen Vernunft, die nicht nur zur Entlastung von Gerichten und Behörden führen würde, sondern die auch in vielen Einzelfällen Gerechtigkeit schaffen würde. (...) Sieht man sich die Regelungen des neuen Staatsangehörigkeitsrechtes an, in denen nach acht Jahren Aufenthaltsdauer von einer so weitgehenden Integration ausgegangen wird, dass (unter weiteren Voraussetzungen) ein Einbürgerungsanspruch besteht“ erscheinen ihnen die oben genannten Fristen in jeder Hinsicht angemessen.

Auch nach Ansicht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) liegt eine Altfallregelung „im öffentlichen Interesse, da die Behörden dann die Neueingänge zügiger bearbeiten können. Wegen der Belastung der Justiz durch solche Verfahren muss es eine klare und großzügige Regelung auch für die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien geben.“ (Presseerklärung vom 25. Februar 1999)

Menschen, die auf Dauer nicht in ihr Herkunftsland zurück können und aus diesem Grund über viele Jahre Deutschland nicht verlassen haben, brauchen eine planbare Perspektive, um menschenwürdig leben zu können. Die Ungewissheit, ob man in wenigen Wochen oder Monaten des Landes verwiesen wird, ob man

eine Ausbildung oder ein Schuljahr beenden kann, die Ungewissheit, ob man sich auf ein Leben in einem Bürgerkriegsland, einem weiteren Leben in unklaren Verhältnissen einstellen muss oder sich ein Leben in Sicherheit vertrauen kann, die Abhängigkeit von politischen Konstellationen und juristischen Entscheidungen, die Furcht vor einer Ausweisung oder Abschiebung insbesondere von traumatisierten, vergewaltigten, misshandelten Menschen, all das ist – wenn überhaupt – nur eine begrenzte Zeit zumutbar. Erfährt diese Situation über Jahre hinweg keine Änderung, kommt es zu Verzweiflung, physischen und psychischen Krankheiten. Manche Menschen ziehen es sogar vor, sich das Leben zu nehmen, um nicht wieder in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden.

Dazu kommt die ohnehin schwierige Lebenssituation dieser Menschen. Selbst wenn sie eine Arbeitsgenehmigung haben und es ihnen gelingt, eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber zu finden, kommt es nur selten zu einer Anstellung. Nur ganz wenige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind bereit, Menschen zu beschäftigen, von denen nicht klar ist, ob sie in Kürze ausreisen müssen. Gleichmaßen schwierig ist es, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln, wenn man nicht weiß, für welches Leben in welchem Land.

Es ist zutiefst unwürdig, Menschen auf Dauer einer solchen Situation auszusetzen. Wenn sich die Lage der Menschen in den Herkunftsländern innerhalb von fünf Jahren nicht geändert hat, wenn sie nicht abgeschoben werden können, weil sie traumatisiert oder in ihrem Herkunftsland von Verfolgung bedroht sind, wenn sie zu alt oder zu jung sind, um in ihrem Herkunftsland ein menschenwürdiges Leben führen zu können, und wenn sie sich über fünf Jahre hinweg in Deutschland eingelebt haben, gebietet es die Achtung vor ihrer Menschenwürde, die Einhaltung der Menschenrechte und das gesellschaftliche Interesse, diesen Menschen über eine sog. Altfallregelung eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Dabei darf es keine Rolle spielen, warum die Menschen seit so langer Zeit in Deutschland sind. Für eine humanitäre Berücksichtigung ihrer Lebenssituation ist es gleichgültig, ob der Herkunftsstaat Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Papiere macht, ob die Durchführung eines Rückübernahmeabkommens bislang gescheitert ist oder ob eine Asylentscheidung in den Mühlen der deutschen Justiz oder Verwaltung stecken bleibt. Auch darf ihnen nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie die juristischen Möglichkeiten eines Rechtsstaates für sich in Anspruch genommen und einen Asylfolgeantrag gestellt haben.

Eine großzügige Regelung darf aber auch nicht voraussetzen, dass Menschen ihren Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe bestreiten können und ihnen ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Menschen, die keine Arbeit finden, weil sie ständig von Ausweisung bedroht sind und deswegen auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, in Wohnheimen wohnen oder sich nur kleine Wohnungen leisten können, darf man für diese Situation nicht haftbar machen.

Die Regelung muss auch für Menschen gelten, die über keinen rechtlich sanktionierten Status mehr verfügen und als sog. Illegale im Bundesgebiet – zum Beispiel im Kirchenasyl – leben. Dabei sind die Gründe unerheblich, warum jemand im Einzelnen die schwerwiegende Entscheidung gegen die Ausreise und für ein Leben in der Illegalität getroffen hat. Im Sinne einer europäischen Harmonisierung sollte sich Deutschland ein Beispiel an Spanien und Frankreich nehmen und sich nicht länger einer Legalisierung verweigern, die sich an der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland orientiert.

Neben der allgemeinen Fünf-Jahres-Frist gibt es jedoch einzelne Gruppen von Menschen, die sich in einer besonderen Situation befinden. Dazu gehören sowohl Eltern mit minderjährigen Kindern als auch Flüchtlingskinder, die ohne Begleitung nach Deutschland gekommen sind.

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und internationaler Konventionen. Familien mit Kindern und Jugendlichen brauchen im besonderen Maße die Sicherheit vorausplanen zu können, damit ihre Kinder im Kindergarten, in der Schule oder in einer Ausbildung eine Perspektive haben und nicht von heute auf morgen damit rechnen müssen, ausgewiesen zu werden.

Ganz besonders gilt dies jedoch für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Sie sind in viel größerem Maße gezwungen, sich in dieser Gesellschaft zurecht zu finden und sich zu integrieren, da sie keine vertraute, intime Bezugsgruppe haben, auf die sie sich verlassen können. Diese Kinder und Jugendlichen brauchen besonderen gesellschaftlichen Schutz und besondere Beachtung ihrer schwierigen Lebenssituation.

Eine großzügige Altfallregelung würde nicht nur humanitären Gesichtspunkten gerecht, sondern würde auch die Behörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die Justiz und die Petitionsausschüsse der Parlamente entlasten. Darüber hinaus könnte der Verfahrensstau bei den Verwaltungsgerichten aufgehoben werden, der eine zügige Entscheidungspraxis im Justizbereich verhindert.

Die Bundesregierung sollte sich von einer Abschreckungspolitik verabschieden, die die Situation der Betroffenen unerträglich macht, um die einen zur Ausreise zu bewegen und die anderen von der Einreise abzuschrecken. Es ist an der Zeit, humanitäre Gesichtspunkte auch in der Innenpolitik wieder ins Zentrum der Handlungen und der politischen Entscheidungen zu setzen.